

Gebührensatzung über die Straßen- und Stadtreinigung der Stadt Lübz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004, GVOBl. M-V, S. 205, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2006, GVOBl. M-V S. 539), des § 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, GVOBl. M-V S. 146, des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10.07.2006, GVOBl. M-V S. 539 sowie § 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Lübz wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 17. Oktober 2007 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Lübz erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach den §§ 3 und 5 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer.
2. Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten. Meldet der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht oder nicht rechtzeitig, haften beide als Gesamtschuldner während des Zeitabschnittes, in den der Rechtsübergang fällt.
3. Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.
4. Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührensschuldner.
5. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

6. Die Stadt kann in besonderen Fällen bestimmen, dass sonstige Nutzungsberechtigte (z. B. Pächter) anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

1. Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind:
 1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und
 2. die im Verzeichnis zu § 3 der Straßenreinigungssatzung angegebene Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung besteht.
2. Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.
3. Wird das Grundstück durch die Zwischenfläche im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.
4. Bei der Berechnung der Frontlänge sind Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens aber bis zu 10 % der Gesamtfrentlänge zulässig.

§ 4

Gebührensatz

Die Gebühren betragen für die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen je Meter Frontlänge jährlich in der Reinigungsklasse 1 1,20 € und
Reinigungsklasse 2 0,60 €.

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Gebührenzwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.
2. Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.
3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.

4. Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstücks), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn das auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
5. Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den im Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung aus einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschild für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümer zu vertretende Hindernisse.
6. Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschild gemäß Absatz 5 wird auf Antrag des Gebührenschildners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.
7. Sollte aufgrund bestehender Gewährleistungsansprüche infolge des Neubaus einer Straße oder infolge von Reparaturen an einer Straße die maschinelle Straßenreinigung vorübergehend nicht möglich sein, so wird für diese nicht erbrachte Leistung keine Gebühr erhoben. Die Verpflichtung zur Durchführung der Straßenreinigung ergibt sich aus dem § 3 i. V. m. §§ 4 und 5 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Lüz.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind zu den gleichen Zeitpunkten und mit den entsprechenden Teilbeträgen wie die Grundsteuer (§ 28 des Grundsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1993, BGBl. 1 S. 965) zur Zahlung fällig. Die Fälligkeitszeitpunkte und die zu zahlenden Teilbeträge bestimmen sich dabei nach dem Gesamtbetrag an Grundsteuer und Grundstücksgebühren (z. B. Entwässerungsgebühren, Straßenreinigungsgebühren usw.).

§ 7

Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

1. Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.

2. Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.
3. Maßstab für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße liegt (Frontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.
Für Hinterlieger wird die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.
4. Als Straße gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.
5. Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Vorder- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Stadt Lübz unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.

§ 8

Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Straßen- und Stadtreinigung der Stadt Lübz vom 21. Dezember 2001 außer Kraft.

Lübz, 25.10.2007

gez. Stein
Bürgermeister